

dem Majordomus beigelegt, der regia potestas fast gleichkommende Gewalt (1, 24). Bei diesem Sachverhalte kann auch das Vaterland der Sammlung kaum zweifelhaft sein. Marculf lebte wahrscheinlich in einem Kloster der Pariser Diocese und schrieb sein Buch hauptsächlich zum Gebrauche in den burgundischen Landen (Hänel in Richters Kritischen Jahrbüchern 1837, 190). Seine Rechtsfälle entnahm er laut der Vorrede dem Gewohnheitsrechte seiner Heimat; jedoch ist auch die Lex Salica berücksichtigt (1, 18, 22), und im zweiten Buche, namentlich bei den Testamenten und den Erbschaftsachen, macht sich der Einfluß des römischen Rechts bemerkbar (2, 1. 10. 15. 17 x.). Marculfs Formeln wurden zuerst, mit der *Dedicatoria epistola ad Landericum* und den gleichfalls vom Verfasser herrührenden *Indicos*, sowie mit gelehrten Notizen versehen, von Hieronymus Bignon herausgegeben (Paris 1613), nachdem schon vorher einzelne Stücke von Cujacius, Brisson und den Brüdern Bithou benutzt worden waren; eine zweite Edition erschien Straßburg 1655 und eine dritte durch Theodorich Bignon zu Paris 1665. Einen verbesserten oder vielmehr durch Vergleichung anderer Handschriften in seinem ursprünglichen Wortlaute wiederhergestellten Text hat Valuze (II, 369 sqq.) gegeben unter Beifügung der trefflichen Notizen Bignons (p. 861—984), welchen er eine mäßige Anzahl eigener Bemerkungen anreichte (p. 1296—1304); ihm folgten Bouquet (IV, 462 sqq.), Canciani (II, 177 sqq.) und Walter (III, 285—341). (Vgl. H. Bignonii Praefatio ad Marculfi formulas; Seidenstickler I. c. I, 24 sqq.; II, 22 sqq.; Gengler a. a. D. 245 f.; Stobbe a. a. D. 248—250.) — 4. In der Pariser Handschrift, welche die zwei Bücher Marculfs enthielt, fanden sich, an verschiedenen Stellen zerstreut, noch 58 andere Formeln, die Bignon als *Formulae veteres incerti auctoris* dem zweiten Buche folgen ließ; Valuze (II, 433 sqq.) nannte sie *Appendix formularum Marculfi*, und unter dieser Bezeichnung wurden sie auch in die anderen großen Sammelwerke aufgenommen (Bouquet IV, 505 sqq.; Canciani II, 246 sqq.; Walter III, 342—372). Aber sie haben mit Marculf weiter nichts gemein, als daß sie mit ihm in einer und derselben Handschrift stehen und zwar als *chartae senicae*. Der Ausdruck ist verschieden gedeutet worden. Bignon (Praefatio ad Marculfi formulas) sagt: *Senicae enim quasi senes*; Seidenstickler (I, 14) erklärt etwas umständlich: *Chartae, quae Seniorum in judiciis vel curiis erant, sive quod eas Seniorum usui destinatas, sive ex eorum actis et gestis decerptas esse dixeris*; am natürlichsten jedoch ist die Annahme, das Wort wolle sagen, sie seien für die Stadt Sens bestimmt, wie denn die Formeln 7 und 12 eine specielle Beziehung auf Sens enthalten (... *ecclesiae Senonicae Archiepiscopus; Sancto et Deo amabili Magnoni, dono Dei Archiepiscopo ex Senonica urbe*). Ob einige derselben,

wie Bignon behauptet, der Zeit Marculfs angehören, mag dahingestellt bleiben; daß aber andere unter der Regierung Karls d. Gr. und Ludwigs d. Jr. entstanden sind, unterliegt keinem Zweifel (Formel 11: *Actum fuit hoc sub die memorato . . . in anno VIII. imperii Domini Karoli serenissimi Augusti*; Formel 8: *Quoniam sanctissimi Hludowici Imperatoris pietas, quam habet in Deum etc.*). Der Inhalt der Formeln deutet überall auf fränkischen Ursprung; sie sprechen von *hominis franci* oder *franci Salici* (2, 5), erwähnen fränkische Städte und Bischofsstühle (12) und bezeichnen mit ausdrücklichen Worten die Lex Salica als ihre Quelle (24, 47, 49); andere jedoch verweisen ebenso bestimmt auf das römische Recht (46, 54, 56). Sie beziehen sich zum größten Theil auf privat- und kirchenrechtliche Verhältnisse, und einzelne scheinen nach wirklichen Urkunden bearbeitet zu sein. (Vgl. Seidenstickler I. c. I, 13 sq.; II, 20 sq.; Savigny a. a. D. 127 ff.; Gengler a. a. D. 246; Stobbe a. a. D. 252 f.) — 5. Die *Formulae Bignonianae*. Gleichfalls im Anhang zu Marculfs zwei Büchern edirte Hieronymus Bignon aus einem von Karl Labbäus ihm mitgetheilten Cober, qui olim Petri Danielis ac demum Jacobi Bongarsii fuerat, 26 weitere Formeln. Diese *Formulae quaedam varias et incerti auctoris* nahm Valuze in seine *Capitulariensammlung* auf (II, 495 sqq.) und nannte sie *Formulae Bignonianae* (bei Bouquet IV, 538 sqq.; Canciani II, 269 sqq.; Walter III, 399—411). Obwohl das von Bignon benutzte Manuscript die Ueberschrift führte *Incipiunt chartae regales sive parensales*, so enthalten sie doch keine Muster für königliche Urkunden, sondern alle haben einen rein privatrechtlichen Charakter; es sind Gerichtsverhandlungen, Verkäufe, Ehe- und Erbverträge, Freilassung von Sklaven, Schenkungen an die Kirche etc. (*parensales*, vielleicht = *pagensales* oder *pagenses*). Sie haben fränkisches Recht und die Lex Salica (Form. 5) zur Voraussetzung; auch das römische Recht scheint dem Verfasser nicht unbekannt gewesen zu sein (Form. 2). Was die Entstehungszeit betrifft, so gehören einige der spätern Merowinger Periode an (Seidenstickler II, 19 sq.), andere können erst unter den Karolingern verfaßt sein, z. B. in der sechsten Formel werden die Scabini erwähnt, die vor Karl d. Gr. nicht vorkommen (Watz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1856, 1569; Stobbe a. a. D. 250 f.). — 6. Die *Formulae Lindembrogianae*. In demselben Jahre (1613), in welchem H. Bignon das *Formularium Marculfs* mit dem dreifachen Anhang zu Paris herausgab, ließ Friedrich Lindembrog, Advokat zu Frankfurt (gest. 1648), seinen *Codex legum antiquarum* erscheinen. Der Auctor hatte unter Anderm auch die Handschrift eines Formelbuches benutzt, welches eine Uebersetzung der zwei Bücher Marculfs und seines Appendix, sowie der Sirmond'schen und Bi-